

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir in dieser Ausgabe unabhängig vom Hauptthema Gerichtsurteile, um auf die Brisanz der Thematik hinzuweisen.

Teil 4/11:

Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-) sowie Gerichtsurteile

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 10. Erlaubnisse zum Abschuss von Kormoranen an Gewässern

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) können neben Jagdscheininhabern auch Personen ohne Jagdschein Vergrämungsabschüsse auf oder an Gewässern durchführen, sofern sie im Besitz der nach § 10 WaffG erforderlichen Erlaubnisse sind. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender waffenrechtlicher Erlaubnisse wird auf die gemeinsamen Hinweise des Umweltministeriums und des Innenministeriums vom 20. Oktober 2010, Az. 26-8853.51 (vgl. Anlage 1), verwiesen.

Zu 13.2 Bedürfnis von Jägern

Auch wenn bei Jägern im Sinne von § 13 Absatz 1 WaffG in der Regel die Bedürfnisprüfung entfällt, gelten die Grundsatznormen der §§ 1 und 8 WaffG. Danach müssen Waffenbesitz und Waffenumgang mit den Belangen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang gebracht werden. Mit diesen Belangen ist es nicht vereinbar, unkontrolliert das Anhäufen von Schusswaffen nebst Zubehör und Munition in privater Hand zu ermöglichen (VG Karlsruhe, Urteil vom 24. Oktober 2008, 1 K 2081/08).

Bestehen aufgrund der hohen Anzahl bereits vorhandener Langwaffen Zweifel hinsichtlich des waffenrechtlichen Bedürfnisses zum Erwerb einer weiteren Langwaffe, soll die Waffenbehörde einen entsprechenden Bedürfnisnachweis verlangen.

An die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis für eine dritte oder weitere Kurzwaffe ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Jäger zur Ausübung der Jagd außer der angestrebten Kurzwaffe die in seinem Besitz befindlichen Kurzwaffen weiterhin benötigt (VG Karlsruhe, Urteil vom 25. März 2011, 1 K 843/10; VGH BW, Beschluss vom 11. August 2011, 1 S 1319/11).

Zu 13.6 Kleiner Waffenschein für Jagdscheininhaber

Inhaber eines gültigen Jagdscheins benötigen zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) innerhalb des Jagdreviers keinen Kleinen Waffenschein. Soll eine SRS-Waffe auch außerhalb des Jagdreviers geführt werden, ist ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

WSV – Sportschützen müssen beim Kleinen Waffenschein unbedingt beachten, dass dieser nur für das Führen einer Schreckschusswaffe berechtigt, nicht aber zum Abschießen der entsprechenden Munition bzw. Feuerwerkskörper. Hierzu bedarf es einer separaten Schießerlaubnis. Ein nicht sachgemäßer Umgang kann den Schluss zulassen, dass die Person im Umgang mit Waffen und Munition nicht zuverlässig ist!

Wichtige Urteile für Sportschützen

Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten (Quelle: DSZ 2013/09)

In den vergangenen Monaten sind wieder Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG) ergangen, die sich mit dem Widerruf von Waffenbesitzkarten (WBK) und Jagdscheinen wegen Unzuverlässigkeit der Waffenbesitzer befassen.

Gröblicher Verstoß

Der Kläger war seit 1986 Inhaber verschiedener waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse sowie eines Jagdscheins. 1993 war er vom Amtsgericht Aachen wegen unerlaubter Einfuhr und unerlaubtem Besitz von Schusswaffen zu einer Bewährungsstrafe sowie im gleichen Jahr wegen Ausstellens eines ungedeckten Schecks vom Korrekionalgericht Eupen/Belgien zu einer Geldstrafe verurteilt worden. 2005 wurde er vom Amtsgericht Lindau wegen unerlaubten Führens und Verbringens einer Schusswaffe zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen verurteilt. Daraufhin widerrief die Behörde alle dem Kläger erteilten waffen-, sprengstoff- und jagdrechtlichen Erlaubnisse aufgrund seiner Unzuverlässigkeit. Nachdem dem Kläger wieder ein Jagdschein ausgestellt

worden war, beantragte er 2011 eine Erlaubnis zum Erwerb einer Selbstladepistole im Kaliber .40, die er als Jäger benötige.

Die Behörde lehnte den Antrag ab, weil der Kläger wiederholt und gröblich gegen waffenrechtliche Vorschriften verstoßen habe und daher als unzuverlässig anzusehen sei. Das VG wies seine Klage ab, weil es ihm an dem von einem Waffenbesitzer zu fordernden Rechtsbewusstsein mangle. Der Kläger gehe davon aus, dass es sich bei seinen Verurteilungen um Kavaliersdelikte und Bagatellen handele. Dies zeige auf, dass der Kläger die zum Schutz der Allgemeinheit bestehenden waffenrechtlichen Bestimmungen nicht genügend ernst nehme. Seine gesamte Argumentation offenbare ein mangelndes Rechtsbewusstsein. Dies folge auch daraus, dass er sich damit zu entschuldigen versuche, dass von ihm nicht erwartet werden dürfe, die Gesetzesänderungen im Waffenrecht zu kennen. Sein früheres Verhalten im Zusammenhang mit dem Widerruf der Erlaubnisse lasse ebenfalls eine Nachlässigkeit im Umgang mit waffenrechtlichen Bestimmungen erkennen.

Auch der Ablauf der Fünf-Jahres-Frist führe deswegen zu keiner anderen Beurteilung, weil diese Frist bei den begangenen Verstößen nicht bestehe. Die Fristen bieten zudem lediglich Anhaltspunkte dafür, wann eine positive Bewertung wieder möglich ist. Im vorliegenden Fall sei jedoch eine positive Bewertung der Zuverlässigkeit nicht möglich.

(VG Aachen, Urteil vom 15.3.2013 – 6 K 1638/11)